

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsort: Leipzig Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Landratsamts Weißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Verlagsort: Dresden 1534
Stollstraße Nr. 52.

Nr. 221.

Mittwoch, 21. September 1921, abends.

74. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postamt monatlich 4.10 Mark ohne Zustellgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 3 mm hohe Grundchrift-Zeile (7 Zeilen) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; getraubener und tabellarischer Satz 10%, Kupfersetzung, Anzeigen- und Bewilligungsgelder 20%. Jede Zeile, die nicht durch den Druck verdrängt werden kann, wird als eine Zeile eingerechnet. Bei Anzeigen, die über den gewöhnlichen Umfang hinausgehen, wird der Preis nach Vereinbarung festgesetzt. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Redaktion oder des Vertriebsunternehmens — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsrecht und Verlagsrecht: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Grotzstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

Kirchliche Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Pfarramt bittet die Eltern, die ihre Kinder von Ostern 1922 an in den Konfirmandenunterricht schicken und konfirmieren lassen wollen, sie, soweit das nicht schon geschehen ist, für das Winterhalbjahr 1921/22 von dem „kirchlich-religiösen“ Religionsunterricht in der Schule ab- und zu dem „kirchlich-konfessionellen“ oder richtiger dem evangelischen Religionsunterricht anzumelden. Kinder, die den „kirchlich-religiösen“ Religionsunterricht besuchen, können nur unter der Bedingung in den Konfirmandenunterricht aufgenommen werden, daß sie nebenher einen kirchlichen Ergänzungunterricht besuchen. Für diesen Ergänzungunterricht, der unter Umständen von zu bezahlenden Hilfskräften zu erteilen sein würde, dürfte sich neben dem Konfirmandenunterricht nicht leicht die erforderliche schulfreie Zeit finden lassen.
Riesa, 21. September 1921.

Bezirksarbeitsnachweis Großenhain, Nebenstelle Riesa

Sachstraße Nr. 17, Tel. Nr. 40.
Meldebefehl für Frauen vom 8.—10., für Männer 10.—12., Uhr.
Es werden gesucht: 5 Maurer, 1 Dachdecker, 2 Maler, 1 Bauhilfsarbeiter, 3 Tischler, 2 Böttcher, 1 Fabrik- und Nähmaschinenfloher, 1 verl. Elektromonteur, 2 Aufschneider (nach auswärtig), 1 Unterwinder, 1 Friseur, 1 Sattler, 1 Schneider auf Großstücke, 1 Verkäufer aus der Eisenwarenbranche, 1 verl. Buchhalter, 1 Handlungsgehilfe aus der Schuhwarenbranche, 1 Handlungsgehilfe aus der Herren- und Damenkonfektionsbranche, 3 Stenotypistinnen, mehrere landw. Anechte und Pferdeburden sowie Mägde bis zu 20 Jahren gegen Tariflohn.

Furchtbares Explosionsunglück.

Die badische Amulfabrik in die Luft geflogen.
Die Zahl der Toten und Verwundeten wird auf 1000 geschätzt.

Manheim. In der badischen Amulfabrik in Oppau, wo die besonders explosionsgefährlichen Stickstoffverbindungen hergestellt werden, ereignete sich heute morgen gegen 7 1/2 Uhr kurz hinter einander zwei außerordentlich starke Explosionen, verbunden mit einer gewaltigen Erderschütterung, die weit in der Umgegend verortet wurde. Der Sachschaden ist unsehbar. Die Zahl der Toten und Verwundeten soll in die Hunderte gehen.

Ludwigshafen. Das in dem bälischen Orte Oppau gelegene Werk der badischen Amulfabrik und Sodafabrik ist heute morgen 8 Uhr in die Luft geflogen. Die Zahl der Toten und Verwundeten beläuft sich nach bisherigen Schätzungen auf 1000. Drei Arbeiterzüge wurden unter den Trümmern begraben, sämtliche Fensterhebel im Umkreise von 25 Kilometern sind zertrümmert. In vielen Orten der Umgegend wurden die Häuser abgedeckt. In Oppau sind zahlreiche Wohnungen zerstört. Die großen Fabrikanlagen in Mannheim haben durch die Explosion gelitten. Auch hier soll es Tote und Verwundete geben. Transmissionsen von 10 Sentnern wurden von Ludwigshafen bis nach Mannheim geschleudert.

Verlässliches und Sächsisches.

Riesa, den 21. September 1921.

Die Leuerung. Das „Berl. Tageblatt“ berichtet: Auf Grund der genauen Lebensmittelpreisstatistik erhöht sich die Kosten des Nahrungsmittelaufwandes gegenüber der Friedenszeit von 1 auf 1 1/2.

Die Kommunisten für die Grund- und Gewerbesteuer. Der Sonderausschuß des Landtages zur Beratung der Regierungsvorlagen über die Grund- und Gewerbesteuer trat Dienstag vormittag zusammen. Nach kurzer Aussprache wurde der Gesetzentwurf in der Regierungsfassung mit den Stimmen der drei Linksparteien angenommen. Die Kommunisten hatten Montag in einer längeren Fraktionsitzung ihren grundsätzlichen Widerspruch gegen die Vorlage ausgesprochen, wodurch die Linksparteien die Mehrheit erhielten.

Kirchliches. Wir weisen auf die kirchliche Bekanntmachung im amtlichen Teil dieser Nr. besonders hin. Humoristischer Abend. Am Donnerstag, den 22. September veranstalteten die „Vereinigten Leipziger Sänger“ im Stern einen „Vachenden Abend“. Bei gutem Gelingen, Einatmen und guten Solovorträgen ist jedem die Gelegenheit geboten, sich in der schweren Zeit mal aufzulustern.

Ungeheures Defizit im sächsischen Haushalt. Finanzminister Feld berichtete, daß das Defizit im Staatshaushalt zur Zeit 879 Millionen Mark beträgt; Ende dieses Jahres würde es auf 1 1/2 Milliarden Mark angewachsen sein und Ende des Jahres 1922 die Höhe von 2 Milliarden Mark erreicht haben.

Rückgang der Maul- und Klauenseuche. Am 31. August 1921 betrug die Zahl der verzeichneten Fälle in Deutschland 2567. Die Seuche ist damit fast auf den Stand vom 31. Mai zurückgegangen. In der zweiten Augusthälfte sind nur 7 Gehefte neu verzeichnet. In Preußen allein ist ein Rückgang um 516 Gehefte zu verzeichnen. Gänzlich frei von der Seuche sind die preussischen Regierungsbezirke Gumbinnen, Danneberg, Hildesheim, Vorpommern, Ostpreußen, Koblenz und die Länder Hamburg, Braunschweig, Bremen, Lübeck, Mecklenburg und Schaumburg-Lippe.

Müller-Brandenburg Pressefest bei der sächsischen Landespolizei. Major Müller-Brandenburg, der auf Grund eines Disziplinarverfahrens ausgeschiedene Chef der thüringischen Landespolizei, ist, wie aus Dresden gemeldet wird, vom sächsischen Minister des Innern Winkler auf den Posten des Vorgesetzten bei der sächsischen Landespolizei berufen worden.

Eine verfassungswidrige Verordnung? Kultusminister Pfeiffer läßt durch die Rechtschreibstelle in der Staatskanzlei folgen lassen, daß die

8. Januar erließ der Kultusminister eine Verordnung, die bestimmt, daß bei der Anmeldung zur Schule die Eltern eine Erklärung abzugeben haben, ob sie ihren Kindern Religionsunterricht erteilen lassen wollen oder nicht. Die Verordnung wurde von kirchlichen Kreisen und von den bürgerlichen Parteien heftig bekämpft. In den letzten Tagen ist die Angelegenheit in der bürgerlichen Presse abermals aufgerollt und behauptet worden, die fragliche Verordnung sei in Rücksicht auf einen Beschluß des Reichstages verfassungswidrig. Diese Behauptung ist falsch und sie widerspricht der tatsächlichen Lage. Es sei zum Beweise dafür auf folgende Vorgänge hingewiesen. In Hamburg spielte schon vorher ein ähnlicher Streit. Die deutschen Reichstagsabgeordneten Mumm und Lohrenz fragten deshalb in der Sitzung des Reichstages vom 21. Januar 1921, was die Regierung dagegen zu tun gedenke, daß man in Hamburg fordere, daß die Eltern, die ihren Kindern Religionsunterricht erteilen lassen wollen, dies erklären sollten, daß das unangelegte Verfahren, wie es angeblich die Reichsverfassung erfordere, anzunehmen. Die Regierung antwortete darauf, daß das Hamburger Verfahren nicht ohne weiteres gegen die Verfassung verstoße, und „daß die zweckmäßigere Form, in der die betreffenden Erklärungen abzugeben sind, im Benehmen mit den Landesverwaltungen festzustellen werden soll.“ Damit war der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit des Hamburger Vorgehens abgewehrt. Im Landtage war am 1. Februar die sächsische Verordnung Gegenstand lebhafter Erörterung. Der Kultusminister wies in längerer Rede ebenfalls den gegen ihn erhobenen Vorwurf, daß seine Verordnung gegen die Verfassung stoße, zurück. Inzwischen hatten fünf Reichstagsabgeordnete im Reichstags eine Vorlage gegen die sächsische Verordnung in Form einer Anfrage unterbreitet. Diese wurde am 4. Februar beantwortet. Die Reichsregierung erklärte die sächsische Verordnung für durchaus zulässig. Es sei bis auf weiteres den Ländern überlassen, die Form der Willenserklärung über Teilnahme oder Nichtteilnahme am Religionsunterricht festzusetzen. Diese Willenserklärung müsse nur in sorgfältiger ernsthafter Weise einzuwandfrei festgestellt werden. Es wurde dann weiter auf die frühere Auskunft in Hamburger Halle verwiesen und gesagt: „Es kann also noch unbedenklicher festgestellt werden, daß der Inhalt der sächsischen Verordnung mit Artikel 149 der Reichsverfassung vereinbar ist.“ Dabei beruhigten sich allerdings die Gegner der umstrittenen Verordnungen nicht. Im Reichstags wurde noch einmal ein Vorstoß unternommen. Und zwar in der zweiten Beratung des Haushalts für das Reichsministerium des Innern durch einen Antrag Arnstadt und Genossen (Deutschnationale), ferner durch einen von allen bürgerlichen Parteien unterstützten Antrag Ebeling, der die Vorlegung eines Gesetzes verlangte, durch das Artikel 149 der Verfassung so „ausgelegt“ wird, daß die Eltern, die keinen Religionsunterricht wollen, ihre Kinder abmelden müssen, im anderen Falle ohne weiteres der Wunsch nach Religionsunterricht angenommen wird. Dieser Antrag wurde gegen eine starke Minderheit (204 gegen 151 Stimmen) angenommen. Eine weitere Folge hat dieser Beschluß jedoch nicht gehabt. Es gelten also zur Zeit die von der Reichsregierung zweimal abgegebenen Erklärungen, nach denen die sächsische Verordnung verfassungsmäßig ist. Alles gesagte werde in der Presse ist völlig gegenstandslos und wirkungslos.

Die siebenente vorläufige Verteilung von Reichseinkommensteuer wird, wie das Finanzministerium in der „Sächs. Staatszeitung“ bekannt gibt, in den nächsten Tagen beginnen und mit größter Beschleunigung durchgeführt werden. Bei ihr erhalten die Gemeinden und Bezirksverbände Ueberweisungen auf ihren Reichseinkommensteueranteil für das Rechnungsjahr 1921. Bei der siebenente vorläufigen Verteilung werden für die Berechnung der Anteile der Gemeinden die vorläufigen Mindestanteile der Gemeinden an der Reichseinkommensteuer im Sinne des § 55 Abs. 2 des Landessteuergesetzes zur Grundlage genommen, die vom Finanzministerium auf Grund der von den Gemeinden zufolge der Verordnung des Finanzministeriums vom 22. Dezember 1920, Nr. 1942 a Steuerreg. II ausgefüllten und eingereichten Fragebogen neu festgestellt worden sind. Jede Gemeinde wird bei der siebenente vorläufigen Verteilung einen Betrag überwiesen erhalten, der sich wie folgt berechnet: „140 Prozent ihres neu festgestellten vorläufigen Mindestanteils abzüglich der Summe derjenigen Beträge, die der Gemeinde bei den bisherigen vorläufigen Verteilungen von Reichseinkommensteuer einschließlich des seinerzeit gewährten staatlichen Zuschusses auf den Reichseinkommensteueranteil bereits überwiesen worden sind.“ Jede Gemeinde wird also nach Beendigung der siebenente vorläufigen Verteilung auf ihre Reichseinkommensteueranteile für die Rechnungsjahre 1920 und 1921 insgesamt 140 Proz. ihres neu berechneten vorläufigen Mindestanteils an der Reichseinkommensteuer überwiesen erhalten, insoweit

nicht einzelnen Gemeinden bereits bei den bisherigen vorläufigen Verteilungen infolge Unstimmigkeit ihres früher berechneten Mindestanteils mehr überwiesen worden ist. Diejenigen Gemeinden, die bereits bei den bisherigen vorläufigen Verteilungen mehr als 140 Prozent ihres neu berechneten vorläufigen Mindestanteils überwiesen erhalten haben, können bei der siebenente vorläufigen Verteilung nicht berücksichtigt werden.

Die Regelung des Verkehrs mit Getreide. Das Wirtschaftsministerium veröffentlicht in der „Sächs. Staatszeitung“ eine zweite Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921. Die Ausführungsverordnung vom 9. Juli 1921 wird im Übrigen mit dem Finanzministerium wie folgt geändert: §§ 5 und 6 werden aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen: § 5. Zu §§ 17, 22, 29. Die Erzeuger hatten den Gemeinden, die Gemeinden den Kommunalverbänden, die Kommunalverbände dem Lande für rechtzeitige Erfüllung des Lieferplans. Für nicht rechtzeitig geleistete Getreide haben die Erzeuger den Gemeinden, die Gemeinden dem Lande Ersatz zu leisten. Der Ersatz wird gegenüber den Erzeugern von den Gemeinden, gegenüber den Gemeinden von den Landesgetreidestellen (§ 45 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes) festgesetzt. Bessere ist befristet, die Kommunalverbände mit dieser Befristung zu betrauen. Gegen die Befristung kann binnen zwei Wochen von den Erzeugern die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde, von den Gemeinden die Entscheidung des Wirtschaftsministeriums angefochten werden. Diese Entscheidungen sind endgültig. Die Betreibung der Geldbeträge erfolgt nach dem Gesetz über die Zwangsvollstreckung wegen Verbindlichkeiten in Verwaltungssachen vom 18. Juli 1920 (G. u. St. Bl. S. 294) nebst Ausführungsverordnung vom 19. September 1920 (G. u. St. Bl. S. 373). Die Kommunalverbände haben die Interessen des Landes an der rechtzeitigen Erfüllung des Lieferplans der Gemeinden in jeder Beziehung zu wahren, alle zur Sicherung der Ertragsansprüche des Landes gegen die Gemeinden geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu treffen und alle Aufträge des Wirtschaftsministeriums zur Betreibung dieser Ansprüche auszuführen. § 6. Zu § 24. Eine entsprechende Aufrechnungsbeugnis steht dem Lande gegenüber den Gemeinden zu (§ 28 Satz 3 des Gesetzes).

Die Tagung des sächsischen Gemeindefürsorgebundes wurde am Montag beendet. Angenommen wurde der Antrag des Bezirkes Döbeln, auf eine Vereinfachung der Amtsbezeichnungen hinzuwirken, und ein Antrag der Fachgruppe der Verwaltungsbeamten: 1. Darauf hinzuwirken, daß die Verordnung wegen Uebernahme der gesamten Steuerverwaltung auf das Reich ab 1. Oktober 1922 zurückgezogen wird, 2. den Reichstag darauf hinzuweisen, daß seine Beschlüsse (§ 29 Abs. 2 R. V.) durch das Reichsfinanzministerium nicht beachtet werden und zu eruchen, darüber zu wachen, daß das Reichsfinanzministerium nicht mehr Beamtenstellen besetzen darf, als es zur Erfüllung der von ihm gegenwärtig zu erledigenden Arbeiten benötigt erhalten hat, damit es bei etwaigem Uebergang von Steuerwaltungsarbeiten von den Gemeinden auf das Reich die von den Gemeinden für Reichszwecke angehaltenen Beamten reiblos übernehmen kann, 3. den deutschen Städtetag in diesem Sinne zu einem energischen Vorgehen zu veranlassen und den sächsischen Gemeindefürsorgebunden um Unterstützung bei diesem Schritte zu ersuchen. — Zu dieser letzten Entscheidung wurde noch eine vom deutschen Städtetag eingegangene Zuschrift beiliegend gegeben, wonach sich dieser auch auf den Standpunkt stellt, daß die Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer sowie die Einhebung der Reichseinkommensteuer nur den Gemeinden übertragen oder überlassen werden müsse. Die Bundeshauptversammlung erweiterte die Entschlossenheit noch dahin, daß auch die Gemeindebeamten zur Bewältigung der Arbeiten bei der Steueranverlagerung herangezogen werden sollen. In diesem Zusammenhang wurde noch eine weitere Entscheidung unter großem Beifall angenommen: Die Beamtenchaft ist nicht gewillt, länger zuzusehen, wie Gehalts- und Lohnempfänger den größten Teil der Steuern aufbringen, während die freien Gewerbetreibenden, insbesondere das Großkapital, noch nicht einmal für das Jahr 1920 ihrem Einkommen entsprechend veranlagt worden sind. Es muß von der Reichsregierung energisch gefordert werden, daß nunmehr mit allem Nachdruck die im Luxus schwelgenden Volksschichten zur Steuer herangezogen werden, um damit die immer nur den Beamten vorgeworfene Finanznot zu lindern. — Die nächste Bundeshauptversammlung findet in Döbeln statt. In einer allgemeinen Aussprache am Schluß der Sitzung wurde noch von vielen Rednern der großen Not der unteren Bevölkerungsschichten Ausdruck gegeben und eine Beseitigung des Dreiklassenrechts gefordert.

Das neue Werden in der Jugendbewegung. Seit mehreren Jahren bereits geht es in der christlichen Jugendbewegung unmerklich vorwärts. Besonders die evangelischen Jungmännervereine haben deutlich erkannt, daß sie viel zu tun haben abseits des allgemeinen